

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr zwischen at work Werbe- und Präsentationssysteme GmbH, Schirmerstraße 6, 4060 Leonding, FN 191557b (im folgenden at work genannt), gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend Auftraggeber genannt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit at work, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Seiten des Auftraggebers – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von at work ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Für sämtliche Aufträge gelten die von at work veröffentlichten bzw. übergebenen Preislisten.

§ 2 1. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von at work sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der Auftragsbestätigung von Seiten at work als angenommen, wobei dann ein Vertrag zustande kommt.

§ 2 2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge werden von at work nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

Ebenso in Rechnung gestellt werden Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Lithographien, Probedrucke, Muster und dergleichen, die aufgrund einer Auftragserteilung angefertigt werden. Von Auftraggebern bestellte Druckdaten, Entwürfe, Klischees, usw. werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn kein Auftrag zur Lieferung von Werbeartikeln erteilt wurde. Offset-Druckplatten, Lithographien, Negative, Stanzen, usw. und vom Auftraggeber nicht zugeliferte Diapositive bleiben unser Eigentum, oder Eigentum der mit der Ausführung beauftragten Druckerei, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 2 3. Korrektur, Abzüge, Satzfehler

Korrekturabzüge und Andrucke sind von Seiten des Auftraggebers auf Satz – und sonstige Fehler zu prüfen und mit dem Vermerk zurückzusenden, dass mit der Produktion begonnen werden kann. Satzfehler werden kostenfrei berichtet. Von uns gefertigte Druckunterlagen, von denen der Auftraggeber und/oder der Kunde eine Durchschrift erhält, sind vom Auftraggeber genauestens zu prüfen, da sie als Bestätigung der Druckausführung gelten. Fernmündlich aufgegebenen Änderungen bedürfen der sofortigen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Für derartige Fehler wird von Seiten at work keinerlei Haftung übernommen. Wird die Übersendung von Korrekturabzügen nicht verlangt, so haftet at work für etwa vorhandene Satzfehler nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit. Sind Korrekturabzüge oder Andrucke vom Auftraggeber für druckreif erklärt worden, so müssen sämtliche Kosten, welche durch nachträgliche Änderungen entstehen, von diesem übernommen werden. Auch werden nachträglich verlangte Änderungen, die auf Unleserlichkeit, oder

mangelnde Eindeutigkeit des Druckmanuskriptes zurückzuführen sind, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierfür gelten die veröffentlichten bzw. übergebenen Preislisten.

§ 2 4. Farbabweichungen

Geringfügige Druckabweichungen sind drucktechnisch nicht immer zu vermeiden. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Abweichungen vom Original und Veränderungen des Druckbildes durch eine Kaschierung oder Lackierung nicht als Mangel. Dasselbe gilt für einen Vergleich zwischen etwaigen Farbvorlagen, sowie Andrucken und dem Auflagendruck. Bei den Standardausführungen ist die genaue Bestimmung des Farbtons der Druckerei vorbehalten. Im Zusammenhang mit Holzeinfärbungen kann für die genaue Farbeinhaltung – bei naturfarbenen Spänen auch für eine eventuell nachträgliche Verfärbung durch Einflüsse phenolischer Stoffe – keine Gewährleistung übernommen werden.

Aus dem Titel des Gewährleistungsrechtes nicht beanstandet werden können Abweichungen in der Beschaffenheit des uns gelieferten Kartons und/oder sonstiger Materialien, soweit die Abweichungen in den Lieferbedingungen der Papier- und Karton-Industrie, oder denen der sonstigen Zulieferungsindustrie für zulässig erklärt werden. Unterschiede zwischen Andruck und Auflage, die auf diesen Materialabweichungen beruhen, gelten nicht als Mangel.

§ 3 Geheimhaltung

at work verpflichtet sich hiermit unwiderruflich über sämtliche, ihm von Auftraggeberseite zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten, oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung, oder des Kontaktes zu at work bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich at work

Informationen nur insoweit zu verwenden, als diese für die Erfüllung des Auftrages unbedingt erforderlich sind.

§ 4 Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechtes zur Vervielfältigung und des Inhalts aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber alleine verantwortlich. Bei der Verwendung von uns, oder dem Lieferwerk, gefertigter Entwürfe verbleibt das Urheberrecht zur Vervielfältigung vorbehaltlich anderer Vereinbarungen bei uns, oder dem Lieferwerk.

§ 5 Versicherung

Wenn Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Negative, oder/und andere dem Auftraggeber gehörende und auch von uns im Auftrag beschaffte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, oder eine andere Gefahr, versichert werden sollen, hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen. at work haftet hinsichtlich von Seiten des Auftraggebers übergebener Gegenstände nur dann für Schäden, wenn von Seiten des Auftraggebers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist sohin ausgeschlossen. Für derartige, dem Besteller gehörende, Gegenstände, welche nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erledigung des Auftrags abgeholt werden, wird keinerlei Haftung, aus welchen Rechtsgründen auch immer, übernommen.

§ 6 Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist at work, Schirmerstraße 6, 4060 Leonding, Kosten und Risiko des Transportes trägt der Auftraggeber. Das Risiko des Versendens geht ab Werk auf den Auftraggeber über. Die Kosten für die Verpackung sind insoweit kostenfrei, als die Lieferung in Normalverpackung erfolgt. Verpackungsmaterial wird von Seiten at work nicht zurückgenommen.

Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers im Lager von at work aufbewahrt. Im Falle vorheriger Vereinbarung kann für die Bereitstellung von Materialien eine entsprechende Vorauszahlung verlangt werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des Kaufpreises und etwaiger sonstiger uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen das Eigentum von at work. Dabei ist der Auftraggeber berechtigt über die Ware zu verfügen. Verfügungen wie insbesondere Verpfändung, oder Sicherungsübereignung ist selbstverständlich nicht gestattet. Im Falle der Gefährdung des Eigentums von at work, beispielsweise durch Pfändungsansprüche Dritter, wird der Auftraggeber verpflichtet at work unverzüglich zu informieren und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Bis zur vollständigen Bezahlung tritt der Auftraggeber seine Ansprüche aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Waren an Dritte zur Sicherung an at work ab. Die Auswahl von allenfalls freizugebenden Gegenständen und Forderungen bleibt ausschließlich at work vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf zugelieferte Halb- oder Fertigerzeugnisse, oder sonstige zugelieferte Gegenstände.

§ 8 Abnahme und Lieferung

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferfrist, so beginnt diese mit dem Tag, an dem der Auftraggeber die Druckreife des Auftrages erklärt hat. Verlangt der Auftraggeber danach Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit neu zu laufen, nämlich mit dem Tag der Bestätigung der Änderung. Für Überschreitungen von Lieferzeiten, die durch mangelhafte, oder verspätete Lieferung unserer Zulieferer verursacht wird, wird keinerlei Haftung übernommen. Die Ware gilt als fristgerecht ausgeliefert, wenn diese das Werk von at work zum Versand verlassen hat, oder wegen Unmöglichkeit der Versendung im Werk eingelagert wird.

Produktionstechnisch ist die Anfertigung genauer Auflagen nicht immer möglich. at work behält sich deshalb Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Mengen bis maximal 10 % zum vereinbarten Auftragspreis vor.

Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von at work zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

Die Lieferfristen und Termine werden von at work nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Auftraggeber.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzug ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 2-wöchigen Nachfrist – möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich selbstverständlich nur auf den Lieferungs- bzw. Leistungsteil bezüglich dessen Verzug vorliegt.

Gleichzeitig ist at work berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Sollte keine Verwertung aufgrund individueller Anfertigung möglich sein, so gilt eine Konventionalstrafe im Ausmaß des gesamten Rechnungsbetrages bzw. Warenwertes als vereinbart.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Kommt ein Auftraggeber mit einer Teilzahlung in Verzug, so können wir sofortige Zahlung von noch nicht fälligen Leistungen verlangen, oder die weitere Ausführung des Auftrages ablehnen. Gleichzeitig haben wir das Recht,

vom Vertrag zurückzutreten, oder unter Ablehnung der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei neuen Geschäftsverbindungen behalten wir uns vor, Nachnahmeversand oder Vorauszahlung zu vereinbaren. Als Vorauszahlung gelten nur Barzahlung oder Banküberweisungen. Liegen wichtige Gründe vor, die zu Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers Anlass geben, oder verschlechtern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, oder ändern sich seine rechtlichen Verhältnisse zu unseren Ungunsten, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig zu machen. Desgleichen haben wir das Recht, sofortige Zahlungen aller offenen oder noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen, von der Verpflichtung aus Anschlussaufträgen zurückzutreten und sofortige Zahlungen für bereits erfolgte Arbeiten und bereitgestellte Materialien zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehenden Folgen durch Leistung von Sicherheit abzuwenden.

Werden Rechnungsbeträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, dann haben wir das Recht, nach Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Außerdem können wir für jede schriftliche Mahnung Kosten in Höhe von € 2,60 zuzüglich Portokosten berechnen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welche Art auch immer, ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung

Aufgrund der Tatsache, dass at work ausschließlich Verträge mit anderen Unternehmern schließt, sind die Bestimmungen des § 377 UGB anzuwenden. Sämtliche behaupteten Mängel müssen daher innerhalb angemessener Frist gerügt werden. Schadenersatz kann nur dann verlangt werden, wenn at work vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Darüber hinaus gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 11 Gerichtstand und Rechtswahl

Zur Entscheidung aller aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von at work vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbedingungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 14 Datenschutzerklärung

In Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 verweisen wir auf die auf der Homepage <http://www.atwork.co.at/> veröffentlichte Datenschutzerklärung samt entsprechender Informationen.